

**Antrag 18/II/2023**

**KDV Friedrichshain-Kreuzberg**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Der Bundesparteitag möge beschließen:**

**Mindestlohn auf 15 Euro anheben**

1 Die Verantwortungsträger:innen der SPD setzen sich da-  
2 für ein, dass der Mindestlohn auf 14 Euro angehoben wird.  
3 Analog zum Mindestloohnerhöhungsgesetz vom 1. Okto-  
4 ber 2022 sollte dies gesetzlich geregelt werden.

5

6 **Begründung**

7 Die für 2024 und 2025 geplante Mindestlohn-Erhöhungen  
8 führen angesichts einer Rekordinflation zu einem Real-  
9 lohnverlust. Deshalb muss die verbindliche Lohnunter-  
10 grenze stärker steigen, um den vom Mindestlohngesetz  
11 geforderten Mindestschutz und einen Ausgleich der Infla-  
12 tion zum Erhalt der Kaufkraft für die untersten Einkom-  
13 mensbezieher:innen zu gewährleisten.

14 Zudem muss bis spätestens Ende 2024 die EU-  
15 Mindestlohnrichtlinie in nationales Recht umgesetzt  
16 werden. Die Richtlinie schreibt unter anderem vor, dass  
17 Mindestlöhne auf klar definierten Kriterien fußen, die  
18 zur Angemessenheit des Mindestlohnes beitragen. Die  
19 EU-Richtlinie empfiehlt dazu 60% des Medianeinkom-  
20 mens und 50% des Durchschnittseinkommens. Dies würde  
21 in Deutschland einem Mindestlohn in Höhe von circa 14  
22 Euro entsprechen.

23 Da der Bundesarbeitsminister lediglich die Vorschläge der  
24 Mindestlohnkommission annehmen oder ablehnen, nicht  
25 jedoch selbst die Höhe des Mindestlohnes bestimmen  
26 kann, muss diese Änderung gesetzlich geschehen.

**Empfehlung der Antragskommission**

**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**

Die Verantwortungsträger:innen der SPD setzen sich da-  
für ein, dass der Mindestlohn auf 15 Euro angehoben wird.  
Analog zum Mindestloohnerhöhungsgesetz vom 1. Okto-  
ber 2022 soll dies gesetzlich geregelt werden.

**Begründung:**

Die für 2024 und 2025 geplante Mindestlohn-Erhöhungen  
führen angesichts einer Rekordinflation zu einem Real-  
lohnverlust. Deshalb muss die verbindliche Lohnunter-  
grenze stärker steigen, um den vom Mindestlohngesetz  
geforderten Mindestschutz und einen Ausgleich der Infla-  
tion zum Erhalt der Kaufkraft für die untersten Einkom-  
mensbezieher:innen zu gewährleisten. Zudem muss bis  
spätestens Ende 2024 die EU Mindestlohnrichtlinie in na-  
tionales Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie schreibt  
unter anderem vor, dass Mindestlöhne auf klar definier-  
ten Kriterien fußen, die zur Angemessenheit des Mindest-  
lohnes beitragen. Die EU-Richtlinie empfiehlt dazu 60%  
des Medianeinkommens und 50% des Durchschnittsein-  
kommens.